

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Klingelbach vom 5. Februar 2019

Der Gemeinderat Klingelbach hat am 29.01.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	1
§ 4 Inkrafttreten.....	1
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	2
I. Reihengrabstätten.....	2
II. Urnenrasengrabstätten.....	2
III. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten .....	2
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	2
V. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	3
VII. Benutzung der Leichenhalle .....	3
VIII. Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes.....	3

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese Satzung gilt für die beiden Friedhöfe der Gemeinde Klingelbach. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. Dezember 1999 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 3 vom 01.12.2001, vom 01.03.2003 und vom 01.04.2003 außer Kraft.

56368 Klingelbach, den 5. Februar 2019

Hans-Jörg Justi, Ortsbürgermeister



# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Klingelbach

## I. Reihengrabstätten auf dem Friedhof I mit Trauerhalle

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung I für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,- €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 210,- €
2. Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal , Abdeckung, Einfassung u.a.) 150,- €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 210,- €
4. Abbau und Entsorgung von Urnenreihengrabstätten (Grabmal , Abdeckung, Einfassung u.a.) 110,- €
5. Bei Überlassung einer Reihengrabstätte oder einer Urnenreihengrabstätte an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung I wird zu den Gebühren 1. und 3. ein Zuschlag erhoben in Höhe von 550,- €

## II. Urnenrasengrabstätten auf dem Friedhof II mit Ehrenmal

1. Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte auf dem „Friedhof II mit Ehrenmal“ 500,- €
2. Überlassung einer teil-anonymen Urnenrasengrabstätte auf dem „Friedhof II mit Ehrenmal“ 500,- €
3. Reservierung einer Fläche neben dem Erstverstorbenen (Platzhalter) gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung 150,- €

## III. Gemischte Grabstätten auf dem Friedhof I mit Trauerhalle

1. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 210,- €
2. Abbau und Entsorgung von gemischten Grabstätten (Grabmal , Abdeckung, Einfassung u.a.) 150,- €

## IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Friedhof I mit Trauerhalle

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte für den ersten Sterbefall 990,- €  
für den zweiten Sterbefall 210,- €
2. Abbau und Entsorgung von Wahlgrabstätten (Grabmal , Abdeckung, Einfassung u.a.) 290,- €



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 08.02.2019

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 8 /2019 am 21.02.2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 22.02.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 22.02.2019

Im Auftrag

Uwe Weiker

